

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 40

Freitag, den 31. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 70	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und Bekanntmachungsanordnung
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben des Kreises Mettmann als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Bekanntmachungsanordnung
Seite 71	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann und Bekanntmachungsanordnung
Seite 72	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Seite 73	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Offenlegung des Beteiligungsberichtes
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) und Bekanntmachungsanordnung
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann und Bekanntmachungsanordnung
Seite 74	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Monheim am Rhein und Hilden in der Entgeltabrechnung und Bekanntmachungsanordnung
Seite 75	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.12.2010
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 76	Spk Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung Aufgebot
	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
Seite 77	Kreis Mettmann	Gebührenaufstellungen zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Tabelle)
Seite 78/79	Kreis Mettmann	Anlage 1 und 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Monheim am Rhein und Hilden in der Entgeltabrechnung
Seite 80/81	Kreis Mettmann	Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 20.12.2010

Auf Grund

- der Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226/83 vom 25.06.2004),
- des Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1 vom 31.05.2001),
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2011),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262),
- des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 (Abl. ME vom 18.01.2010, S. 3 ff) beschlossen:

Artikel I

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben: (siehe Tabelle Seite 77)

In den oben genannten Beträgen ist die Gebühr für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

Die vorgenannten Gebührensätze bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,80 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probeentnahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probeentnahme

- | | |
|--|---------|
| - aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von | 31,90 € |
| und | |
| - aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag | |
| Gebühren in Höhe von | 28,75 € |
- erhoben.

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben: (siehe Tabelle Seite 77)

Die vorgenannten Gebührensätze bei den Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,80 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probeentnahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probennahme

- | | |
|--|---------|
| - aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von | 31,90 € |
| und | |
| - aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag | |
| Gebühren in Höhe von | 28,75 € |
- erhoben.

(3) § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach §§ 2, 3 und 5 erhöhen sich pro Schlachtier bzw. Untersuchung, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.30 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, um folgende Zuschläge: (siehe Tabelle S. 77)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2011, in Kraft.

Mettmann, den 21. Dezember 2010

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 (6) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21. Dezember 2010

Thomas Hendele
Landrat

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben des Kreises Mettmann als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuches II (SGB II) vom 20.12.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) hat der Kreistag des Kreises Mettmann im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Mettmann, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, zieht die kreisangehörigen Städte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Durchführung der ihm nach dem Sozialgesetzbuch II obliegenden Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) heran.
- (2) Die Heranziehung umfasst
 1. Leistungen nach § 22 SGB II,
 2. Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und
 3. Leistungen zur Eingliederung nach § 16a, Nr. 1 - 4 SGB II.

§ 2

- (1) Die Leistungen nach § 1 werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Die Aufgabendurchführung erfolgt im Namen und im Rahmen der nach § 44b SGB II errichteten gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) für den Kreis Mettmann.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes kann der Kreis Mettmann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.
- (3) Von der Heranziehung ausgenommen sind die Bearbeitung von Widersprüchen mit Ausnahme von Abhilfeentscheidungen und die Vertretung in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die von der gemeinsamen Einrichtung und dem Kreis Mettmann bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme zur automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Für die Steuerung und Planung der Grundsicherungskosten ist der Kreis Mettmann berechtigt, sich die erforderlichen Daten durch eine automatisierte Datenabfrage und durch örtliche Erhebungen bei den kreisangehörigen Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten.
- (5) Der Kreis Mettmann behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit Einsicht in die Art und Weise der Aufgabendurchführung zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte tragen die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft und endet am 31.12.2011.

Mettmann, den 21. Dezember 2010

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben des Kreises Mettmann als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom 20.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21. Dezember 2010

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung der
Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung
im Kreis Mettmann vom 16.12.2010**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) wird vom Kreis Mettmann als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann vom 07.10.2010 für das Gebiet des Kreises Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1**Begriffsbestimmung**

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

§ 2**Durchführung der Rattenbekämpfung**

- (1) Zur Abwehr der unmittelbaren Gefahren, die der Allgemeinheit durch das Auftreten von Ratten im Kreis Mettmann drohen, führt die Kreisordnungsbehörde im Auftrag der kreisangehörigen Städte ständige Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch.
- (2) Die Kreisordnungsbehörde bedient sich bei der Rattenbekämpfung eines sachkundigen Unternehmens der Schädlingsbekämpfung.
- (3) Den Bediensteten des beauftragten Unternehmens wird eine Legitimation des Gesundheitsamtes ausgestellt, mit der sie sich auf Verlangen ausweisen können.
- (4) Die Schädlingsbekämpfungsunternehmen müssen bei der Auslegung von Gift Warningschilder anbringen. Sie haben den gem. § 3 Verpflichteten über Art und Umfang der Giftauslegung unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (5) Von den Bekämpfungsmaßnahmen nach dieser Verordnung sind alle Betriebe und Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder anderweitiger Verpflichtungen (z. B. Hygienevorschriften) zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind, ausgenommen. Dies sind insbesondere
 - Betriebe, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln, lagern und in Verkehr bringen, denen es auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Hygienevorschriften) obliegt, Schädlingsbefall nach dem Stand der Technik sachgerecht zu bekämpfen
 - Betriebe nach der Schweinehaltungshygieneverordnung
 - Betreiber von Friedhöfen
 - Betreiber von Müllumladestellen.
 - Betriebe, denen die Rattenbekämpfung auf Grund von Nutzungsgenehmigungen o.a. behördlich auferlegt wurde.

§ 3**Duldungspflicht**

- (1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die zu treffenden Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu dulden.
- (2) Zu den nach Abs. 1 Verpflichteten gehören insbesondere die Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken im Kreis Mettmann einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Kabelkanälen, Bahn- und Autobahnkörpern sowie sonstigen Verkehrsflächen.
- (3) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

§ 4**Mitwirkungspflicht**

- (1) Duldungspflichtige haben das Auftreten von Ratten auf ihrem Grundstück unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Sofern anzunehmen ist, dass Ratten von Nachbargrundstücken oder sonstigen Stellen zugewandert sind, ist darauf in der Anzeige besonders hinzuweisen.

- (2) Den Bediensteten des durch die Kreisordnungsbehörde beauftragten Bekämpfungsunternehmens ist zu allen relevanten Örtlichkeiten Zutritt zu gestatten.
- (3) Sie sind bei ihrer Arbeit durch die Verpflichteten zu unterstützen. Insbesondere sind alle hindernden Gegenstände, deren Aufbewahrung unvermeidbar ist, so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.
- (4) Die Verpflichteten haben sich sorgfältig über Art und Umfang der Giftauslegung Kenntnis zu verschaffen. Die angebrachten Warnschilder sind zu beachten. Menschen und Tiere sind von den Bekämpfungsmitteln fernzuhalten.
- (5) Unternehmen gemäß § 2 Absatz 5 haben sich aktiv an einer gemeinschaftlichen Rattenbekämpfung aufgrund ihrer eigenen Verpflichtung zu beteiligen, wenn der Rattenbefall von ihrem Grundstück ausgeht.
- (6) Die fachgerechte Entsorgung getöteter Ratten obliegt dem beauftragten Unternehmen, es sei denn, es besteht keine Notwendigkeit zur Entsorgung.
- (7) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 5 Vorbeugung

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie-, und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu benutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachlukken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

§ 6 Kosten

Die örtlichen Ordnungsbehörden tragen die Kosten der Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung in ihrem Gebiet getroffen werden; die Kostentragungspflicht Dritter wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Rattenbekämpfungsmaßnahmen nicht duldet oder behindert,
 2. gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 bis 7 nicht bei der Rattenbekämpfung mitwirkt,
 4. entgegen § 5 Maßnahmen der Vorbeugung nach Aufforderung durch den Schädlingsbekämpfer oder die Ordnungsbehörde unterlässt,
 5. Warnschilder gemäß § 2 Abs. 4 entfernt oder unkenntlich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Mettmann, den 16. Dezember 2010

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16. Dezember 2010

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 20.12.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Tierseuchenverordnungen werden in einer der nachfolgend genannten Tageszeitungen verkündet:

Rheinische Post	Velberter Zeitung
Westdeutsche Zeitung	Neue-Rhein-Zeitung

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. Dezember 2010

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung der Offenlegung des Beteiligungsberichtes des Kreises Mettmann

Mit dem Beteiligungsbericht 2010 kommt der Kreis Mettmann seiner Verpflichtung aus § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 117 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur Berichterstattung über seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung nach.

Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen, den Personalbestand und die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen. Grundlage für die Erstellung waren die geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2009.

Der Beteiligungsbericht kann montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Kreishaus - Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.221, 40822 Mettmann - von den Einwohnern des Kreises eingesehen werden und steht zudem in elektronischer Form im Internet auf der Homepage des Kreises unter www.kreis-mettmann.de zur Verfügung.

Mettmann, den 21. Dezember 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Herweg
Kreiskämmerer

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 22. Dezember 2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) beschlossen:

Artikel I

§ 14 Buchstabe a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Müllheizkraftwerk der Stadt Wuppertal
Einzugsgebiet: Stadt Haan

Bei § 14 Buchstabe a) Nr. 2 und 3 wird die Bezeichnung „Müllverbrennungsanlage“ durch die Bezeichnung „Müllheizkraftwerk“ ersetzt.

Nach § 14 Buchstabe a) Nr. 3 wird folgende Nr. 4 neu eingefügt:

4. Umschlagstation Velbert
Einzugsgebiet: Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2011, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 22. Dezember 2010

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 22. Dezember 2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:
 3. Kompostierfähige Garten- u. Parkabfälle (kommunal)
je Tonne 53,55 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2011, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 22. Dezember 2010

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung
über den Vertrag
zwischen
der Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,
und
der Stadt Monheim am Rhein,
vertreten durch den Bürgermeister,**

wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 12.05.2009, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Um die standardisierten Aufgaben der Lohn- und Gehaltsabrechnung effizient, kostensparend und nach gleichbleibend hohen Qualitätsstandards erbringen zu können, vereinbaren die Städte Hilden und Monheim am Rhein eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit auf Grundlage der nachstehenden Vereinbarungen:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Die Stadt Hilden überträgt die in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben der Personalverwaltung einschließlich Lohn- und Gehaltsabrechnung auf die Stadt Monheim am Rhein (s. Seite 78).
- (2) Die Stadt Monheim am Rhein erledigt die in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch eine von ihr abgrenzbare Servicestelle als Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit (s. Seite 78).

**§ 2
Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Der Servicestelle werden alle für die Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen rechtzeitig übermittelt. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren, elektronischen Form unter Anwendung eines anerkannten Verschlüsselungsverfahrens erfolgen.
- (2) Die Anforderungen für die notwendigen Datenschnittstellen bei beiden Vertragspartnern ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung (s. Seite 79).
- (3) Mit der Übertragung der standardisierbaren Aufgaben der Personalverwaltung einschließlich Lohn- und Gehaltsabrechnungen werden der Stadt Monheim am Rhein keinerlei Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten übertragen.
- (4) Die Stadt Monheim am Rhein benennt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hilden feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und stellt die Vertretung sicher, um die Klärung von Rückfragen, Entgegennahme von Anliegen etc. zu ermöglichen. Im Übrigen erfolgt die Beauftragung Koordinierung der Erfüllung der Aufgaben über die Kontaktstellen und die Koordinierungsgruppe gem. nachstehend § 4.

**§ 3
Kosten**

- (1) Die bei der Servicestelle der Stadt Monheim am Rhein für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden in Form von Fallpauschalen erstattet. Die Fallpauschale beträgt bei Beginn der Zusammenarbeit € 110,00 jährlich für jede Mitarbeiterin bzw. jeden Mitarbeiter der Stadt Hilden, für den die Stadt Monheim am Rhein im Rahmen dieser Vereinbarung die Personalverwaltungsaufgaben übernimmt.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschalen sind die laufenden Betriebskosten, die sich aus den Personalkosten und den Sachkosten einschließlich Kosten der räumlichen Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Infrastruktur und -Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung etc. zusammensetzen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (3) Die Fallpauschalen werden vierteljährlich zum Ende des Quartals (31.03./30.06./30.09./31.12.) in Abschlüssen fällig. Die durchschnittliche Fallpauschale wird zum 01. Januar eines jeden Jahres durch die Stadt Monheim am Rhein ermittelt (Summe der Abrechnungsfälle pro Monat geteilt durch 12 bzw. Anzahl der relevanten Monate). Etwaige Nachzahlungen sind mit der nächsten Abschlagszahlung zu leisten, etwaige Überschüsse werden mit der nächsten fällig werdenden Abschlagszahlung verrechnet.
- (4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Zusammenarbeit gem. dieser Vereinbarung weder der Körperschafts-, Gewerbe-, noch Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu wird eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes Mettmann eingeholt. Die hierfür entstehenden Kosten tragen die Vertragspartner zu je 1/2.
- (5) Die Vertragspartner kommen überein, dass die Kalkulation der Höhe der Fallpauschale regelmäßig überprüft wird. Hierzu legt die Stadt Monheim am Rhein in jedem 2. Jahr der Zusammenarbeit bis spätes-

tens zum 30.06. eine überprüfbare Kostenzusammenstellung vor. Die Vertragsparteien sind dann aufgefordert, bis spätestens zum 30.09. des Jahres, in dem die Überprüfung stattfindet, über eine etwaige notwendige Anpassung der Fallpauschale Einvernehmen zu erzielen. Eine solche Anpassung, die schriftlich zu dokumentieren ist, soll im Regelfall jeweils für 2 Jahre gelten.

**§ 4
Koordinierung**

- (1) Die laufende Abstimmung der Zusammenarbeit erfolgt über die Kontaktstellen beider Vertragspartner. Hierzu benennen sowohl die Stadt Hilden als auch die Stadt Monheim am Rhein Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und garantieren deren Erreichbarkeit während der üblichen Kernarbeitszeiten. Die als Kontaktstellen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die notwendige Qualifikation und Entscheidungsbefugnis verfügen, um in allen Fragen der laufenden Zusammenarbeit kurzfristig und im Sinne dieser Vereinbarung reagieren zu können.
- (2) Die laufende Zusammenarbeit ist regelmäßig zu bewerten und erkannter Änderungs- oder Verbesserungsbedarf kurzfristig umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere die kurzfristige Anpassung des Leistungskataloges gem. Anlage 1 z.B. in Folge einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

**§ 5
Haftung**

- (1) Für Schäden, die den Vertragspartnern durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der jeweils anderen Vertragspartei entstehen, wird im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gehaftet, im Übrigen bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (2) Beide Vertragspartner trifft eine umfassende Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht. Hierzu zählt die Unterhaltung einer ausreichenden Versicherung für eigene und fremde Vermögensschäden.

**§ 6
Anpassung**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, an notwendigen Anpassungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung mitzuwirken. Das gilt insbesondere für die Bewertung und Umsetzung von den in der Anfangszeit der Zusammenarbeit gemachten Erfahrungen.
- (2) Die Vertragspartner werden regelmäßig gemeinsam prüfen, ob die in der Anlage 1 (s. Seite 78) niedergelegte Zuständigkeitsverteilung im Sinne einer effektiven und effizienten Zusammenarbeit sachgerecht und zielführend ist. Hierzu werden sie insbesondere in der Anfangsphase der Zusammenarbeit in einen regelmäßigen Austausch treten. Sich als notwendig erweisende Änderungen sind kurzfristig zu vereinbaren und umzusetzen.
- (3) Ebenso werden die Vertragsparteien regelmäßig prüfen, ob die Zusammenarbeit auf andere Bereiche wechselseitig erstreckt werden kann. Die Einbeziehung weiterer Vertragspartner ist möglich, soweit dieses einer effektiven und effizienten Zusammenarbeit dient.

**§ 7
Dauer/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2014. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung werden die wechselseitig ausgetauschten Daten unter strenger Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der jeweils anderen Vertragspartei herausgegeben.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen gem. § 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW der Schriftform. Nebenabreden außerhalb dieser Vertragsurkunde bestehen nicht.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.
- (3) Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mettmann als Aufsichtsbehörde, frühestens aber am 01.01.2011 in Kraft.

Monheim a. Rhein / Hilden, den 09. Dezember 2010
 Stadt Monheim am Rhein Stadt Hilden
 Zimmermann Thiele
 Bürgermeister Bürgermeister
 Liebermann Danscheid
 Beigeordneter Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 27.12.2010 genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister bzw. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 27. Dezember 2010

Der Landrat
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde
 Im Auftrag
 Biesewinkel

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 22.12.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 20.12.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

Artikel I

Gebührentarif
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)
 siehe Seite 80 und 81

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 22.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 22. Dezember 2010

Peter Herweg
 Kreiskämmerer

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 21.198.749 neu: 3.000.061.287

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2010

Der Vorstand der
 Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3041296009, 3041296017, 3041296025,
 3041229240 - alt 1229244 (R) 3043805880 - alt 3805884 (R)
 3021349745 - alt 1349745 (V) 4023621768 - alt 3621760 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 06. Dezember 2010

Der Vorstand
 Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr.:

3021234756, 3021262351, 3021263979, 3041278932,
 4042227498 - alt 2227494 (R)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 21. Dezember 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2011

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan mit Beschluss vom 17.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbeitrag der Erträge auf	1.864.000 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf	1.864.000 EUR

Im **Finanzplan** mit

Gesamtbeitrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.834.000 EUR
Gesamtbeitrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.815.000 EUR

Gesamtbeitrag

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
---	----------

Gesamtbeitrag

der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.000 EUR
---	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 784.000 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 509.047,00 EUR, auf die Stadt Haan 274.953,00 EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2009 nach Fortschreibung der Meldeämter.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- 1.) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- 2.) Alle im **Ergebnisplan** nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW produktübergreifend zu

einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitigdeckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52

„**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“

und

Konten der Kontengruppe 54

„**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

- 3.) Alle im **Finanzplan** abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- 4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- 5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen.
- 6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des Verbandsvorsitzers.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die bevorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 1; § 9 NKFG NRW zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung für die Festsetzung der Verbandsumlage mit Verfügung vom 21.12.2010 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsitzer hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 30. November 2010

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Jörg Dürr

Aufstellung zu § 2
Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag			
	bis 35 Tieren	36 - 64 Tieren	65 - 119 Tieren	ab 120 Tieren
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	25,40 €	20,30 €	16,50 €	12,70 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	19,80 €	15,85 €	12,85 €	9,90 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	6,10 €	4,90 €	3,95 €	3,05 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	6,10 €	4,90 €	3,95 €	3,05 €
f) Einhufer	30,00 €	24,00 €	19,50 €	15,00 €
g) Schwein weniger als 25 kg	17,80 €	14,25 €	11,55 €	8,90 €
h) Schwein mindestens 25 kg	18,00 €	14,40 €	11,70 €	9,00 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	9,30 €	7,45 €	6,05 €	4,65 €
j) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	11,15 €	8,90 €	7,25 €	5,60 €

Aufstellung zu § 3
Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb gewerblicher Betriebe (Hausschlachtungen)

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)	24,40 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)	19,35 €
c) Schafe und Ziegen	1 - 35 Tiere je Tag u. Betrieb 36 - 64 Tiere je Tag u. Betrieb 65-119 Tiere je Tag u. Betrieb ab 120 Tieren je Tag u. Betrieb
	6,05 € 4,85 € 3,95 € 3,05 €
d) Einhufer	29,15 €
e) Schweine	17,70 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	9,30 €
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	11,15 €

Aufstellung zu § 4
**Gebühreuzuschlag für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben
zwischen 18.00 Uhr und 06.30 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen
oder an gesetzlichen Feiertagen auf Verlangen der Betriebe**

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)	12,60 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)	12,60 €
c) Schafe und Ziegen	1 - 35 Tiere je Tag u. Betrieb 36 - 64 Tiere je Tag u. Betrieb 65-119 Tiere je Tag u. Betrieb ab 120 Tieren je Tag u. Betrieb
	4,35 € 3,50 € 2,85 € 2,20 €
d) Einhufer	17,50 €
e) Schweine	5,25 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	5,70 €

**Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Monheim am Rhein und der Stadt Hilden
über die Aufgaben der Lohn- und Gehaltsabrechnung**

	Geschäftsvorfall	Zuständigkeit Hilden	Zuständigkeit Monheim am Rhein
1.	Abtretungen / Pfändungen	- Info an Monheim	- Schriftverkehr mit Anwälten - Eingabe und Einbehalt
2.	Altersteilzeit	- Beratung und Entscheidung - PVD an Monheim	Eingabe
3.	Anschriften	Eingabe vor Ort	Eingabe
4.	Arbeitszeitänderung	Entscheidung an Monheim (PVD)	wenn alle Unterlagen vorliegen, Eingabe Monheim
5.	Bankverbindung / Zahlweg	s. Anschriften	s. Anschriften
6.	Barabgeltung Urlaub	Meldung der Anzahl Urlaubstage an Monheim	Eingabe und Auszahlung
7.	Beschäftigungszeiten / BDA	Festsetzung, PVD an Monheim	Eingabe
8.	Drittempfänger / Externe Überweisung	Bescheid / Info	Restabwicklung
9.	Eingruppierung / Beförderung	- Urkundenerstellung / Stelleneinweisung - Info	Restabwicklung
10.	Einstellung	- Unterlagen - Erfassungsbeleg vor Ort (Personalfragebogen) → Zahlungsrelevante Infos an Monheim: - PVD, LStKarte, VL, Fam.Urkunden, Versicherungsnummern, KK-Daten, Kostenstelle, Eingruppierung etc.	Restabwicklung
11.	Elternzeit	Bescheiderteilung	Restabwicklung
12.	Entgeltumwandlung	Info an Monheim	Eingabe
13.	Ergänzende Zahlungen	Unterlagen an Monheim	Eingabe
14.	Familienstand / Erklärung / Familienzuschlag	Bearbeitung und Info an Monheim	Eingabe
15.	Gehaltsvorschuss	Bescheiderteilung und Auszahlung - Info zu Einbehalt an Monheim	Einbehalt mit Abrechnung
16.	Kindergeld	- Mitteilung an Monheim	Keinerlei Bearbeitung von Kindergeldfällen - lediglich Auszahlung
17.	Krankheit / Kur / Kind krank	- Mitteilung über Fehlzeiten jeglicher Art → Liste an Monheim	- Erfassung von Krankheitstagen – Eingabe Krankengeld und Berechnung AG-Zuschuss - Krankengeld-, Übergangsgeldbescheinigungen, Kind-Krank-Bescheinigung, - ggf. Rückrechnungen (bei Verrechnung), - Zahlungseinstellung bei Fehlzeiten
18.	Mutterschutz	- Bescheiderteilung - Schutzfristenfestsetzung (auch Verschiebung) - Info Monheim	- Zuschuss Mutterschaftsgeld - Errechnung Zuschuss - Mitteilung über Zahlungshöhe an Hilden (f. Erstattung) - Rückforderung Mutterschaftsgeld von KK
19.	Personalabgang	- ZVK-Rentenanspruch der/des MA - Erklärung KK beifügen	- ZVK-, SV-Abmeldung - Arbeitspapiere
20.	Personalstandstatistik / Schwerbehindertenstatistik		Abwicklung soweit Daten zur Verfügung stehen
21.	Rente auf Zeit	Rentenbescheid an Monheim	- ab Übernahme komplettes Meldeverfahren durch Monheim (ZVK, SV) nicht für abgelaufene Jahre
22.	Schwerbehinderung	- Feststellung Urlaub - Erfassung	Statistik
23.	Sonderurlaub / Arbeitsbefreiung / Sonstige Abwesenheiten	- Bescheiderteilung - wenn gehaltsrelevant, Bescheid an Monheim - wenn nichts gehaltsrelevant, Eingabe vor Ort	ggf. Eingabe, wenn gehaltsrelevant
24.	Sterbegeld	- Info	Berechnung, Eingabe und Auszahlung
25.	Sozialversicherungsdaten	- Tätigkeitsschlüssel an Monheim	Eingabe Erstellung DEÜV-Meldungen
26.	Steuer / FA-Daten	- Mitteilung bei Änderung Steuerdaten an Monheim, (Vorsorgeaufwendungen n. § 10 EStG, Faktoren)	Eingabe Lauf Elsterverfahren Erstellung bes. Lohnsteuerbescheinigung
27.	Teilzeit während Elternzeit	s. Elternzeit	s. Elternzeit
28.	Termine / Wiedervorlage	PVD an Monheim, Auswertung vor Ort möglich	Eingabe
29.	Übernahme nach Ausbildung Anwärter	Ernennungsurkunde / Festsetzung Probezeit	weitere Abwicklung
30.	Umsetzung	Bescheiderteilung und Änderung	Eingabe
31.	Unständige Bezügebestandteile	Mitteilung Monheim	Eingabe
32.	Urlaub / Urlaubsanspruch	Mitteilung Monheim	Eingabe / Erfassung (außer Beamte, da nicht abrechnungsrelevant)
33.	Verdienstbescheinigungen	nur falls Akten notwendig	Erstellen wenn aus Loga
34.	Verlängerung Beschäftigungsverhältnis	s. Einstellung	s. Einstellung
35.	VL	Vertrag als Info an Monheim	Eingabe
36.	Wehr-, Zivildienst, Wehrübung	entfällt, da keine Zivis	
37.	Wiedereintritt	Meldung an Monheim	Eingabe
38.	Wiederkehrende Be-/Abzüge	Meldung an Monheim	Eingabe
39.	Zulagenzahlung	Meldung an Monheim	Eingabe
40.	Zusatzversorgung	Meldung an Monheim	Eingabe
41.	Zuwendungen		Überprüfung und Auszahlung

**Alle bezügerelevanten Daten und Mitteilungen müssen bis zum 15. eines Monats an Monheim geschickt werden!
Bei Wochenenden oder Feiertagen den entsprechenden vorhergehenden Tag.**

**Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Monheim am Rhein und der Stadt Hilden
über die Aufgaben der Lohn- und Gehaltsabrechnung**

Da das Programm, sowie die zugehörige Datenbank, weiterhin auf den Servern der Stadt Hilden betrieben wird, wird die Anwendung P&I Loga über eine ICA-Verbindung bereitgestellt. Der Kommunikationsweg zur Anwendung zwischen den Städten erfolgt über eine VPN-Verbindung. Der Druck der Abrechnungen, die Erzeugung der Schnittstellendatei, die Bereitstellung der Infrastruktur, die Installation von neuen Releases und Updates, sowie die Lizenzverwaltung für die einzelnen Produkte erfolgt bei jeder Stadt in Eigenregie und Eigenverantwortung. Jegliche E-Mail-Kommunikation wird via Procilon (Produkt bereits im Einsatz; später über das TESTA-Netz) verschlüsselt zu einem Sammelpostfach der Stadt Monheim am Rhein übertragen. Um den PVD-Informationsfluss einheitlich abzubilden, wurde ein Formular entwickelt, welches zwingend benutzt werden muss.

Technische Anforderung	Anforderung Hilden	Anforderung Monheim am Rhein
Bereitstellung der Anwendung		
ICA (Independent Computing Architecture)	ICA ist ein Protokoll für ein Terminalserver/Application Service Providing-System, das von Citrix Systems entwickelt wurde. Das Protokoll legt eine Spezifikation fest, um Daten zwischen Server und Clients zu übertragen, ist aber an keine bestimmte Plattform gebunden.	
Citrix-Version	Die Anwendung wird über XENAppHosted der Stadt Monheim am Rhein bereitgestellt (aktuelle Version: 11.0.0.5357).	Der XENAppHosted-Client wird den Sachbearbeitern im Rahmen der notwendigen Arbeiten bereitgestellt.
Software	Die Software und nötige Lizenzen werden gestellt. Ein Update der Software wird nur nach einem Test in Rücksprache mit der Stadt Monheim am Rhein für die o.g. Anwendung durchgeführt.	Neue Versionen werden zeitnah in Rücksprache mit der Stadt Hilden getestet und den Sachbearbeitern zur Verfügung gestellt.
Zugangsparameter/Zugangsdaten	Benötigte Zugangsparameter und/oder -daten werden geliefert.	Benötigte Zugangsparameter und/oder -daten werden den Anwendern bereitgestellt.
Leitungsweg		
Erreichbarkeit der WAN-Anbindung	Jede Stadt muss die Erreichbarkeit im Rahmen des Möglichen und der Wirtschaftlichkeit gewährleisten.	
VPN (Virtual Private Network)		
Öffentliche Statisch-IP-Adressen	Werden im Rahmen der Einrichtung für die VPN-Verbindung getauscht. Bei Änderungen erfolgt von beiden Seiten eine frühzeitige Absprache.	
Verschlüsselungsart	Die Verschlüsselung erfolgt via IPSec mit Hilfe von Zertifikaten.	
Zugangsparameter	Werden im Rahmen der Einrichtung für die VPN-Verbindung getauscht. Bei Änderungen erfolgt von beiden Seiten eine frühzeitige Absprache.	
Zertifikate	Werden untereinander für eine sichere Kommunikation getauscht. Änderungen werden frühzeitig bekannt gegeben.	
Private Server-IP-Adressen	Die benötigte Server-IP-Adresse wird geliefert.	Die benötigte Server-IP-Adresse wird freigegeben.
Private Client-IP-Adressen	IP-Adressen von Workstations, welche eine Verbindung zum P&I Loga in Hilden benötigen, werden freigegeben.	IP-Adressen von Workstations, welche eine Verbindung zum P&I Loga in Hilden benötigen, werden geliefert.
LOGA		
Zugangsdaten	Zugangsdaten werden im Rahmen der benötigten Rechte den Anwendern der Stadt Monheim am Rhein bereitgestellt.	
Verarbeitung der angepassten Daten	Der Druck der Hildener Abrechnungen und die Erzeugung der Schnittstellendatei wird durch die Stadt Hilden längstens bis 31.05.2014 selbst vorgenommen, jedoch nicht vor dem 20. eines Monats.	
Releasewechsel	Die Installation von neuen Releases und Updates erfolgt zeitnah bei jeder Stadt in Eigenregie und Eigenverantwortung in Absprache mit der anderen, um einen einheitlichen Versionsstand zu gewährleisten.	
Updates		
Kommunikationsweg		
PVD-Formular	Alle PVD-Änderungen werden via E-Mail auf einem vorbereiteten PDF-Formular mitgeteilt.	Formular wird bereitgestellt.
Fax		Sofern eine E-Mail-Kommunikation nicht möglich ist, wird eine zusätzliche Faxnummer bereitgestellt - +49(2173)951-119
E-Mail	Relevante E-Mails werden immer zu einem Sammelpostfach übersendet.	Sammelpostfach wird eingerichtet – pvdhilden@monheim.de
Verschlüsselungsart	Die Verschlüsselung erfolgt zunächst über Procilon (Produkt bereits im Einsatz; später über das TESTA-Netz)	
Key-Datei	Werden untereinander für eine sichere Kommunikation getauscht. Änderungen werden frühzeitig bekannt gegeben.	

Gebührentarif
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
A	Alle Dienststellen	
1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.	15,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.:	22,00
3.	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme:	2 v.H. des Wertes 50,00
4.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch: Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen:	20,00 12,00
5.	Beglaubigung - von Unterschriften oder Handzeichen: - von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite: - von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen:	2,50 2,50 gebührenfrei
6.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften - für jede angefangene Seite: Mindestgebühr: - für die Kreisrechtssammlung: - für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen f. Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält):	0,50 2,00 15,00 10,00
7.	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 - für jede Seite: - bei größerem Format für jede Seite:	0,20 0,40
8.	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr:	15,00 bis 500,00
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17
10.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50
B	Prüfungsamt	
11.	Die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde: (Bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Kreises entstehen keine Gebühren)	67,00
C	Straßenverkehrsamt	
12.	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.:	26,00
D	Vermessungs- und Katasteramt	
13.	Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen	
13.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 21.01.2002 (SGV NRW 7134) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
13.2	Bei der Nutzung von kommunalen Geodaten erfolgt die Abrechnung nach den von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten „Lizenzmodellen für kommunale Geodateninfrastrukturen (LN-GDI.KOm)“ in der jeweils gültigen Fassung.	
13.3	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung	
E	Liegenschaftsamt	
	Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Liegenschaftsamtes an:	
14.	Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW)	
14.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücke:	80,00
14.2	Zugänge von nicht gewerblich genutzten Grundstücken	40,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
14.3	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Lehmgruben, Gaststätten	200,00
14.4	Zugänge von gewerblich genutzten Grundstücken	100,00
14.5	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten: - je Wohneinheit - höchstens insgesamt	20,00 120,00
15.	Sondernutzungsgebühren für bauliche Anlagen an Straßen nach § 25 StrWG NRW	
15.1	Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken, etc. - m ² / angefangener Monat	5,40
15.2	Vorübergehende Aufstellung z.B. Abstellen von Fahrzeugen ohne Werbung, Verkauf von Kartoffeln oder Blumen etc., fahrbaren Imbissständen, Wertstoff- und Sammelcontainer, etc. - m ² / angefangener Monat	3,85
15.3	Wartehallen / Fahrgastunterstände einschließlich Werbeflächen - m ² Werbefläche / angefangener Monat	2,70
15.4	Gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel, etc. - einmalig für 5 Jahre nach Ablauf des Antragsjahres - jeweils auf Antragsverlängerung vor Ablauf, für jede weitere 5 Folgejahre	60,00 48,00
15.5	Nicht gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel, etc. - einmalig für 5 Jahre nach Ablauf des Antragsjahres - jeweils auf Antragsverlängerung vor Ablauf, für jede weitere 5 Folgejahre	25,00 20,00
15.6	Werbung / Werbeflächen der Außenwerbung m ² / angefangener Monat	2,70
15.7	Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung mit Werbefläche größer 1,0 m ² - m ² / angefangener Tag	0,90
16.	Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen	
16.1	Besondere Veranstaltungen (z.B. Flugplatzfest, Radrennen, Cettcar-Rennen,...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht erforderlich werden: - je Veranstaltung pro Tag	130,00
17.	Erteilung von Zustimmungen gem. Telekommunikationsgesetz § 142 (6) in Verbindung § 68 ff und andere TK-Verwaltungsleistungen	
17.1	Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz	32,00 bis 2.500,00
F	Kreisarchiv	
18.	Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u. ä. sowie technische Hilfen je angefangene 1/2 Stunde:	20,00
18.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare: - bis 10.000 Exemplare: - je weitere angefangene 10.000 Exemplare: - bis zu einem Höchstsatz von:	30,00 30,00 250,00
18.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart):	5,00 bis 60,00
G	Wirtschaftsförderung	
19.	Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS)	
19.1	1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen)	12,00
19.2	1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000):	12,00
19.3	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband:	130,00
19.4	CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“	5,00
19.5	Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos)	0,50 1,00
19.6	Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten:	nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst)